

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 23

FREITAG, DEN 17. JUNI

2016

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 2016	Einhundertsiebenunddreißigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg	227
2. 6. 2016	Einhundertfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg ...	228
2. 6. 2016	Einhundertachtunddreißigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg	228
2. 6. 2016	Einhunderteinundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	229
2. 6. 2016	Einhundertneununddreißigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg	229
7. 6. 2016	Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 79	230
	791-1-35	
7. 6. 2016	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Eppendorf – Eppendorf I –	233
	2130-1-3	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Einhundertsiebenunddreißigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 2. Juni 2016

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für die Geltungsbereiche der Schallschutztunnel der Bundesautobahn A7 in den Stadtteilen Schnelsen und Stellingen (L04/14 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 319 und 321) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht

werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juni 2016.

Der Senat

Einhundertfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 2. Juni 2016

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich Königskinderweg, nördlich Klaus-Nanne-Straße und westlich Bönningstedter Weg in Schnelsen (F01/15 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juni 2016.

Der Senat

Einhundertachtunddreißigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 2. Juni 2016

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich zwischen der Landesgrenze im Norden, dem Bönningstedter Weg im Osten, der Siedlung an der Klaus-Nanne-Straße im Süden und der Straße Grothwisch im Westen im Stadtteil Schnelsen (L01/15 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 141 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juni 2016.

Der Senat

Einhunderteinundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 2. Juni 2016

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich der Neuländer Straße und westlich der Bundesautobahn A1 (F04/14 – Bezirk Harburg, Ortsteil 703) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim ört-

lich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juni 2016.

Der Senat

Einhundertneununddreißigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 2. Juni 2016

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich nördlich der Neuländer Straße und westlich der Bundesautobahn A1 (L05/14 – Bezirk Harburg, Ortsteil 703) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95),

zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juni 2016.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 79

Vom 7. Juni 2016

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), sowie § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 79 für den Geltungsbereich östlich Grothwisch, nördlich Königskinderweg und Klaus-Nanne-Straße sowie westlich Bönningstedter Weg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordwestgrenze des Flurstücks 8442 (Grothwisch) – Landesgrenze – Bönningstedter Weg – Südgrenze des Flurstücks 6986, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5953 – Klaus-Nanne-Straße – über das Flurstück 7351 (Königskinder Weg), Südwestgrenze des Flurstücks 7351 der Gemarkung Schnelsen.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im reinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), ausgeschlossen.
2. Bei allen mit zwei Vollgeschossen festgesetzten Gebäuden sind weitere Voll- und Staffelgeschosse unzulässig.
3. In den reinen Wohngebieten und in dem Sondergebiet sind mindestens 80 vom Hundert der Dachflächen mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Der mit „(B)“ bezeichnete Bereich im Sondergebiet ist davon ausgenommen.
4. Die Dächer der Gebäude sind als Flachdach oder als flach geneigtes Dach mit einer Neigung von 5 Grad bis 20 Grad zu errichten. Der mit „(B)“ bezeichnete Bereich im Sondergebiet ist davon ausgenommen.
5. In den Baugebieten sind Geh- und Fahrwege sowie nicht überdachte Stellplatzflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehrumfahrten und Feuerwehraufstellflächen auf zu begrünen-

- den Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen.
6. Die festgesetzten Gehrechte auf den Flurstücken 4931, 5953, und 6986 der Gemarkung Schnelsen umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, dass die bezeichneten Verkehrsflächen dem allgemeinen Geh- und Radverkehr zur Verfügung gestellt werden. Das festgesetzte Fahrrecht auf dem Flurstück 5953 umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg eine Zufahrt zur Maßnahmenfläche (naturnaher Wald) anzulegen und zu unterhalten.
 7. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen des reinen Wohngebiets sind einseitig nach Westen ausgerichtete Wohnungen unzulässig. An diesen Gebäudeseiten sind entweder vor den Aufenthaltsräumen verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten, verglaste Laubengänge) oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vorzusehen oder Fenster von Aufenthaltsräumen als nicht zu öffnende Fenster auszuführen und die ausreichende Belüftung sicherzustellen oder in den Aufenthaltsräumen durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Aufenthaltsräumen ein Innenraumpegel von 40 dB(A) bei teilgeöffneten Fenstern während der Tagzeit nicht überschritten wird.
 8. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen des reinen Wohngebiets sind die nach Westen orientierten Gebäudefassaden durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten, verglaste Laubengänge), besondere Fensterkonstruktionen oder vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in den Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffnetem Fenster von 30 dB(A) während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschritten wird. Wohn- und Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
 9. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche im Sondergebiet ist ausschließlich die Errichtung einer Sporthalle oder offene Sportfläche zulässig.
 10. Im Sondergebiet „Sport und Freizeitzentrum“ sind nur Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie ein Hotel mit Schank- und Speisewirtschaft zulässig. Eine Überschreitung der im Sondergebiet festgesetzten Grundflächenzahl um 0,3 für offene Tennisplätze ist möglich.
 11. Das auf den öffentlichen Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser ist über offene Gräben und Mulden abzuleiten und zu versickern.
 12. Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken über die vegetationsbedeckte Bodenzone und Mulden oder über Mulden-Rigolen-Systeme zurückzuhalten, einer Mulde zuzuführen und zu versickern.
 13. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels führen, sind unzulässig.
 14. Im reinen Wohngebiet sind mindestens 15 vom Hundert der Grundstücksfläche mit Stauden und Sträuchern zu bepflanzen. Weitere festgesetzte Anpflanzungen sind hierauf anrechenbar.
 15. Je Wohneinheit ist ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.
 16. Auf den Privatgrundstücken sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Enthüllung von der Bodennatur und Landschaft für Einfriedigungen ausschließlich Hecken aus Laubgehölzen, in die gartenseitig transparente Holz- oder Drahtzäune integriert sein können, zulässig.
 17. Notwendige Grundstückszufahrten auf einer Breite von maximal 3 m je Grundstück im Bereich der Fläche mit Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen in den reinen Wohngebieten am Bönningstedter Weg sind zulässig.
 18. Für die festgesetzten Erhaltungs- und Anpflanzungsgebote sind standortgerechte, einheimische Laubbäume, Sträucher und Heckenpflanzen zu verwenden. Im Kronenbereich jedes anzupflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
 19. Für die zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und der jeweilige Charakter der Gehölzpflanzung erhalten bleiben. Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen sind im Kronenbereich zu erhaltender und zu pflanzender Bäume unzulässig.
 20. Für Ausgleichsmaßnahmen werden den reinen Wohngebieten und den neuen Straßenverkehrsflächen Teile der im Plangebiet liegenden Flurstücke 6986 und 5953 in der Gemarkung Schnelsen zugeordnet.
 21. Der mit „ $\sqrt[EG]{}$ “ bezeichnete Bereich der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als extensives und artenreiches Grünland (Wiese, Mähweide) zu entwickeln und zu erhalten. Eine zweimalige Mahd ist erforderlich, wobei der erste Mahdtermin kein Regelungsgehalt nach dem 30. Juni, der zweite Mahdtermin im September/Okttober liegen muss. Das Mähgut ist jeweils abzufahren. Ein Pflegeumbruch ist nicht erlaubt.
 22. Der mit „ $\sqrt[W]{}$ “ bezeichnete Bereich der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als „Naturnaher Wald“ zu entwickeln und zu erhalten.
 23. Für festgesetzte Knicks (Wallhecken) sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau eines Knicks erhalten bleibt.
 24. In den reinen Wohngebieten und im Sondergebiet sind Außenleuchten mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln in Form von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder Natriumdampf-Hochdrucklampen oder vergleichbaren Leuchtmitteln auszustatten. Die Leuchtanlagen sind so zu erstellen, dass sie geringstmöglich in die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Enthüllung von Boden, Natur und Landschaft einwirken und einen geschlossenen Glaskörper aufweisen.
- § 3
- Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-r), zuletzt geändert am 19. April 2016 (HmbGVBl. S. 184), für die neuen Wohnbauflächen

nördlich des Königskinderwegs und westlich des Bönningstedter Weges sowie für das Sondergebiet nördlich des Königskinderwegs und östlich Grothwisch und die neuen Straßenverkehrsflächen aufgehoben.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 7. Juni 2016.

Verordnung
über die Erhaltung baulicher Anlagen in Eppendorf
– Eppendorf I –
Vom 7. Juni 2016

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche.

Das Gebiet im Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Eppendorf, Ortsteile 403, 404 und 405 wird wie folgt begrenzt:

Südgrenzen der Flurstücke 424, 476, 475, 362, 3032, 3031, 3030, 477, 568, 370 und 371 nördlich der Geschwister-Scholl-Straße, Westgrenzen der Flurstücke 371, 97, 1845 und 1846 östlich der Tarpenbekstraße, über die Straßenflurstücke 4021 (Tarpenbekstraße) und 96 (Lokstedter Weg), Westgrenzen der Flurstücke 2362, 2361, 2159 (Edgar-Roß-Straße), 2220, 2221, 3093, 2223, 2029 (Nissenstraße), 2134, 2133, 1711, 1710, 1642 (Siemssenstraße), 1754, 1755, 1756, 1437, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1099, 1500, 1469, 1470, 1472, 1484, 1485, 1473, 1474, 1744, 1476, 1477, 1658, 1657, 481, 482, 2116 und 2178 östlich der Tarpenbekstraße, Nordgrenzen der Flurstücke 2178 und 794, Ostgrenzen der Flurstücke 794, 1857, 1858, 1859, 407, 1713, 1714, 1515, 1259, 1519, 1488, 1498, 1495 und 1494 westlich der Erikastraße, über das Flurstück 29 (Erikastraße), Nordgrenze des Flurstücks 1596, Ostgrenzen der Flurstücke 1596, 1656, 1944, 1943, 1501, 1518, 3229, 1475, 1064, 1483, 1063, 1482, 1553, 1987, 1988, 30, 2226, 2363, 2365, 2366 und 2364 östlich der Erikastraße, über das Flurstück 3277 (Parkanlage), Ostgrenzen der Flurstücke 2407, 2438, 2439, 2440, 2394, 2581, 2585, 2584 und 55 östlich der Erikastraße, über das Flurstück 181 (Eppendorfer Landstraße), Nordwest-, Nordost- und Ostgrenze des Flurstücks 3977 (Haynspark), über das Flurstück 3687 (Alster), Nordostgrenzen der Flurstücke 3478 (Parkanlage), Flurstück 3323 (Tewessteg) und 2414 (Wanderweg), Südostgrenzen der Flurstücke 3283 und 3299 nordwestlich der Ludolfstraße, Südwestgrenzen der Flurstücke 3316, 1056, 3323 (Flurstück Tewessteg), 659 und 658 nordöstlich der Ludolfstraße, Nordwestgrenze des Flurstücks 658, Südwestgrenzen der Flurstücke 3467 und 3475 nordöstlich der Ludolfstraße, über das Flurstück 466 (Ludolfstraße), Ostgrenze des Flurstücks 179 nördlich der Heinickestraße, Südgrenzen der Flurstücke 179, 781, 47, 178 und 48 nördlich

der Heinickestraße, über die Flurstücke 464 (Eppendorfer Marktplatz) und 181 (Eppendorfer Landstraße/Friedenseiche), Südgrenzen der Flurstücke 85 und 203 nördlich der Martinistraße, Westgrenzen der Flurstücke 203, 3499, 1390, 2238, 376, 90, 2721, 92, 93, 60, 1671, 1513 und 1514, über die Flurstücke 114 (Erikastraße) und 349 (Geschwister-Scholl-Straße) der Gemarkung Eppendorf.

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

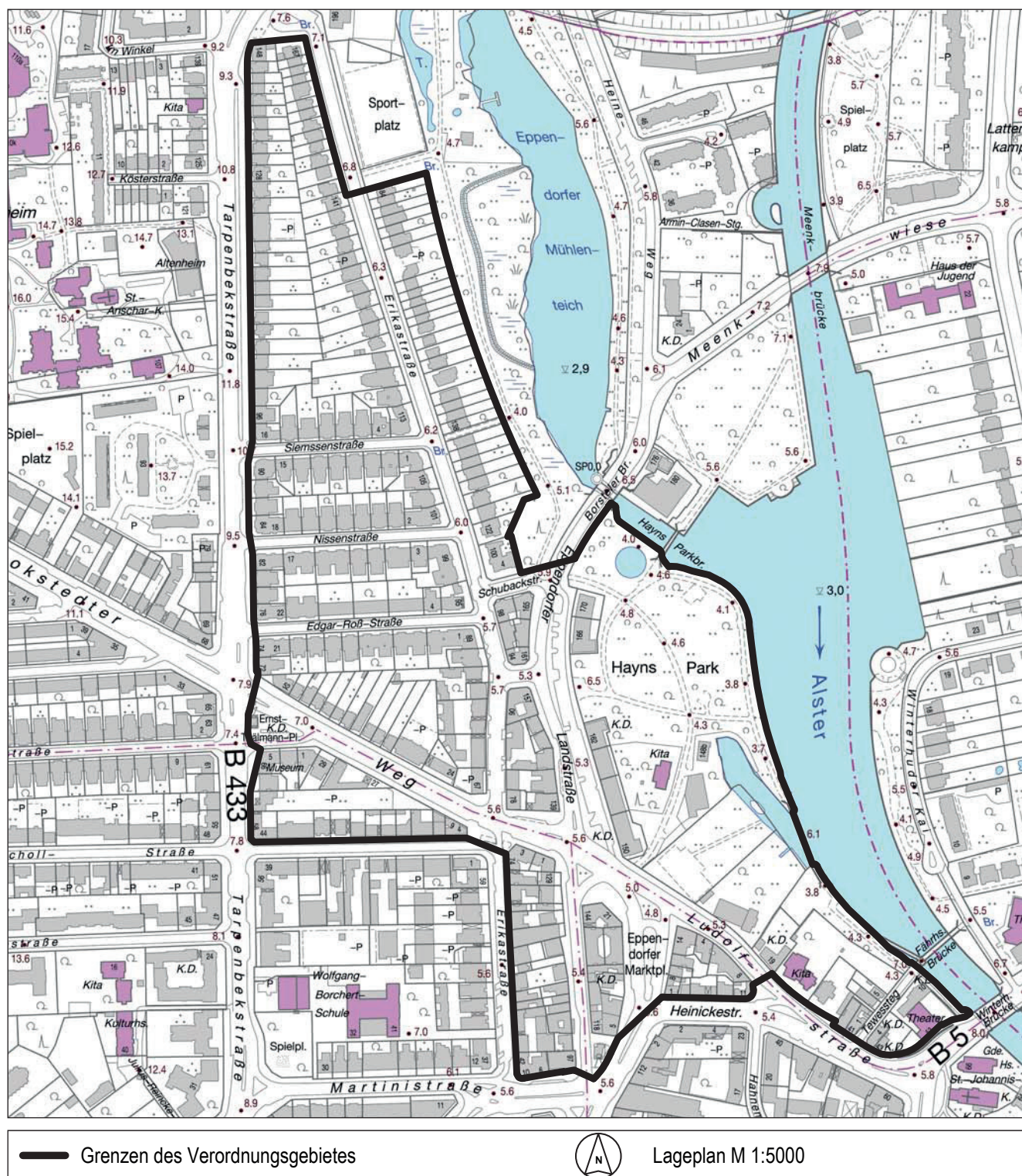
- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 7. Juni 2016.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Anlage zur Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Eppendorf – Eppendorf I –



Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg. — Telefon: 235129-0 — Telefax: 23512977.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,- Euro. Einzelstücke je angefangene
vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).